

## **Referat 60 (Umwelt)**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Antrag gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Lackieranlage vom 20.08.2018**

#### **Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 10 (BImSchG)**

Die Ball Beverage Packaging Gelsenkirchen GmbH, Emscherstraße 46, 45981 Gelsenkirchen, hat eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Lackieranlage auf dem Grundstück Emscherstraße 46, 45891 Gelsenkirchen, Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 72, Flurstücke 243 und 245 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage als Austausch einer vorhandenen Nachverbrennungsanlage. Eine Änderung der Produktion ist mit dieser Änderung nicht verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.09.2018 bis 24.10.2018, während der Dienststunden zur Einsichtnahme an folgender Stelle aus:

Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, 3. OG, Zimmer 3.15, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 24.09.2018 bis einschließlich 23.11.2018 bei der vorgenannten Stelle schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders/der Einwenderin tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weiter gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 27.11.2018, ab 10:00 Uhr im Referat Umwelt, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, im Raum 1.16 vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf am Folgetag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 24.09.2018 bis zum 23.11.2018 – bei der Auslegungsstelle Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gelsenkirchen, 17. September 2018

I. A. Dr. Bernhard